
Aktualisierung 11

zur VDV-Schrift 757 Teil B / Ril 91501

Einführung empfohlen zum 14.12.2025

Zusammenstellung wichtiger Änderungen

Wesentliche Änderungen der Aktualisierung 11

- Präzisierung der Regeln zur Bremsprobe mit nur einem Bremsproberechtigten,
- Sichern von Fahrzeugen im Regelfall bzw. kurzzeitigem Verlassen,
- Verwendung von Radvorlegern und Hemmschuhe, einseitige Sicherung,
- Redaktionelle Korrekturen auf Grund von Anwenderhinweisen.



915.0101 – 915.0107

Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen - Bremsvorschrift

Aktualisierung 11; Hinweise und Erläuterungen

Zum 14. Dezember 2025 werden Änderungen als Aktualisierung 11 zur Ril 915.0101 – 915.0107; VDV-Schrift 757 Teil B vorgenommen.

An allen Textstellen wird die bisherige Abkürzung „BreVo“ in „Brevo“ (Bezeichnung für Bremsvorschrift) geändert und werden nicht mit „*****“ gekennzeichnet.



91501 Seite 1-10

Die Gültigkeitsdaten (Spalte „...gültig ab...“) der geänderten Module/Anhänge/Vordrucke wurden entsprechend der vorgenommenen Änderungen aktualisiert.

1 → α	2α	3α	4α	5α
α	Modulα	Modul-gilt-fürα		gültig-abα
Nr.α	Bezeichnungα	Gzα	Rzα	α
α	α	α	α	α
91501α	Titelblattα	jaα	jaα	14.12.2025α
α	α	α	α	α
915.0101α	Grundsätzeα	jaα	jaα	14.12.2025α
915.0101A01α	Sichern-gegen-unbeabsichtigte-Bewegung;- Erforderliche-Festhaltekraftα	jaα	jaα	11.12.2022α
915.0101A02α	Sichern-gegen-unbeabsichtigte-Bewegung;- Fahrzeuge-sichern-unter-Verwendung-der- Festhaltekraftα	jaα	jaα	14.12.2025α
915.0101A03α	Sichern-gegen-unbeabsichtigte-Bewegung;- Erforderliche-Anzahl-auszulegender-Siche- rungsmittelα	jaα	jaα	11.12.2022α
915.0101A04α	Anrechnung-Festhaltekraftα	jaα	jaα	14.12.2025α
915.0101A05α	Sicherungsmittel-verwendenα	jaα	jaα	14.12.2025α
α	α	α	α	α
915.0101Z01α	Bremsen-im-Zug,-Brems-hundertstelα	jaα	jaα	14.12.2025α
α	α	α	α	α



Regel 11.12.2022 (alt):

915.0101, Abschnitt 1 Absatz 3 (Ergänzende Regeln)

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zu den Modulen der BreVo ergänzende oder abweichende Regelungen bekanntgeben.

Regel ab 14.12.2025 (neu):

915.0101, Abschnitt 1 Absatz 3 (Ergänzende Regeln)

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zu den Modulen der Brevo ergänzende oder abweichende Regelungen bekanntgeben.

In den Regeln für das Bedienen für Triebfahrzeuge können auch ergänzende oder abweichende Regeln enthalten sein.



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101, Abschnitt 1 Absatz 6</u> <u>(Betriebsleitende Stelle)</u></p> <p>In der BreVo wird der Begriff „betriebsleitende Stelle“ verwendet. Diese Einrichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (z. B. Betriebszentrale der DB Netz AG) koordiniert, disponiert und steuert den Betrieb auf dem zugeordneten Streckennetz.</p> <p>.</p>	<p><u>915.0101, Abschnitt 1 Absatz 6</u> <u>(Betriebsleitende Stelle)</u></p> <p>In der BreVo wird der Begriff „betriebsleitende Stelle“ verwendet. Diese Einrichtung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (z. B. Betriebszentrale) koordiniert, disponiert und steuert den Betrieb auf dem zugeordneten Streckennetz.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101, Abschnitt 3 Absatz 11 (manueller Lastwechsel)</u></p> <p>An Fahrzeugen können von Hand einzustellende Lastwechselumstelleinrichtungen zur Anpassung der Bremswirkung an unterschiedliche Beladungszustände vorhanden sein. Beispiele siehe Anhang 915.0107A03.</p>	<p><u>915.0101, Abschnitt 3 Absatz 11 (manueller Lastwechsel)</u></p> <p>An Fahrzeugen können von Hand einzustellende Lastwechselumstelleinrichtungen zur Anpassung der Bremswirkung an unterschiedliche Beladungszustände vorhanden sein. Beispiele für manuelle Lastwechsel siehe Anhang 915.0107A03. Die Lastwechselumstelleinrichtung darf nur im gelösten Zustand der Druckluftbremse und Feststellbremse betätigt werden.</p>



	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<ul style="list-style-type: none">• ...• Sicherung gemäß Anhang 915.0101A02 „Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegung; Fahrzeuge sichern unter Verwendung der Festhaltekraft“.• Zusätzlich ist eine weitere Feststellbremse anzuziehen/anzulegen.• ...	<p><u>Abschnitt 8 Absatz 1 (Bremsprobe allein)</u></p> <p><u>→ Siehe nächste Seite</u></p>



Regel ab 14.12.2025 (neu):

915.0101 Abschnitt 8 Absatz 1 (Bremsproben allein)

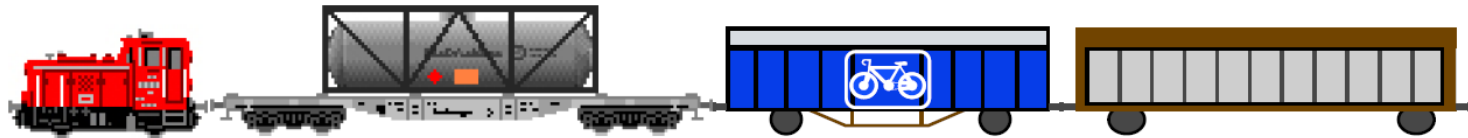
Volle Bremsprobe	Vereinfachte Bremsprobe
<ul style="list-style-type: none"> - Die maßgebende Neigung ist vor Beginn der Bremsprobe festzustellen. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Die maßgebende Neigung darf nicht größer als 15 ‰ sein. 	
<ul style="list-style-type: none"> - In maßgebenden Neigungen größer 2,5 ‰ wird der Bremsprobeberechtigte zu der allein durchzuführenden Bremsprobe beauftragt. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung gemäß Anhang 915.0101A02 oder 915.0101A03. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Werden zur Sicherung Feststellbremsen verwendet, ist mindestens eine weitere Feststellbremse anzuziehen/anzulegen oder mindestens ein weiteres Sicherungsmittel auszulegen.¹ 	<ul style="list-style-type: none"> - Wurde die Feststellbremse am zu prüfenden Fahrzeug angezogen/angelegt, muss stattdessen vor der vereinfachten Bremsprobe mindestens eine andere Feststellbremse angezogen/angelegt oder mindestens ein weiteres Sicherungsmittel ausgelegt werden.¹
<ul style="list-style-type: none"> - Es muss immer genügend Festhaltekraft vorhanden sein, entweder durch angezogene/angelegte Feststellbremsen bzw. durch Auslegen von Hemmschuhen/Radvorlegern. 	



Regel ab 14.12.2025 (neu):

Die nachfolgende Abbildung zeigt nur die ersten 3 Wagen hinter einem Triebfahrzeug. Die Gesamtmasse des Zuges beträgt 590 t.
Es soll eine Bremsprobe mit nur einem Bremsproberechtigen in einer Neigung von 4 % durchgeführt werden.

Gemäß Anhang 915.0101A01 beträgt die erforderliche Festhaltekraft somit 39 kN.



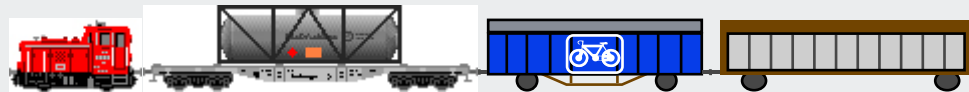
Vorhandene Festhaltekraft (beispielhaft)

Tfz	Wagen 1	Wagen 2	Wagen 3
17 kN	22 kN	11 kN	14 kN



Regel ab 14.12.2025 (neu):

Die erforderliche Festhaltekraft von 39 kN wird durch Anlegen der Feststellbremse des Triebfahrzeuges und des Wagens 1 erreicht. Die bisherige Regel in der Fassung der Aktualisierung 10 besagt, dass eine weitere Feststellbremse anzuziehen/anzulegen ist, d.h. am Wagen 2 ist die Feststellbremse anzuziehen/anzulegen.



Vorhandene Festhaltekraft (beispielhaft)			
Tfz	Wagen 1	Wagen 2	Wagen 3
17 kN	22 kN	11 kN	14 kN

Wird nunmehr bei der Bremsprobe die Handbremse mit 22 kN Festhaltekraft (Wagen 1) gelöst, ist ab diesem Moment die vorhandene Festhaltekraft kleiner als die erforderliche Festhaltekraft, d.h. nur die Festhaltekraft des Triebfahrzeuges mit **17 kN** + die Festhaltekraft am Wagen 2 mit **11 kN** ergibt **28 kN**. Das bedeutet die Fahrzeuge sind nicht mehr ausreichend gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert.



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 1 (Sichern)</u></p> <p>Fahrzeuge müssen gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert werden.</p>	<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 1 (Sichern)</u></p> <p>Fahrzeuge müssen grundsätzlich gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert werden.</p> <p>Das Einfügen des Wortes „grundsätzlich“ entspricht dem Status quo der Brevo, da z. B. in Gleisen mit Wannprofil auf das Sichern verzichtet werden kann.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 2 (Verlassen Triebfahrzeug; Grundsatz)</u></p> <p>Beim Verlassen des Triebfahrzeuges ist eine Vollbremsung auszuführen und zusätzlich die Feststellbremse des Triebfahrzeuges anzuziehen bzw. anzulegen.</p> <p>In den Regeln für das Bedienen der Triebfahrzeuge können abweichende oder ergänzende Regeln enthalten sein.</p>	<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 2 (Verlassen Triebfahrzeug; Grundsatz)</u></p> <p>Beim Verlassen des Triebfahrzeuges ist eine Vollbremsung auszuführen und das Führerbremssventil unter Beibehaltung dieser Bremsstufe zu verschließen bzw. abzusperrern. Zusätzlich die Feststellbremse des Triebfahrzeuges anzuziehen bzw. anzulegen.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
	<p data-bbox="973 244 1624 323"><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 3 (Verlassen Triebfahrzeug; kurzzeitig)</u></p> <p data-bbox="973 441 1692 790">Beim kurzzeitigen Verlassen des Triebfahrzeuges für betriebliche Zwecke (z. B. Bedienen von Bahnübergangssicherungseinrichtungen oder Umstellen von Weichen) ist mit der Druckluftbremse zu sichern. Auf das Absperrn bzw. Verschließen des Führerbremssventils kann verzichtet werden.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 7</u> <u>(Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung sichern)</u></p> <p>Die in den folgenden Anhängen genannten Regeln müssen beim Sichern angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sichern unter Verwendung der Festhaltekraft gemäß Anhang 915.0101A02,• Sichern ausschließlich mit Radvorlegern/Hemmschuhen gemäß Anhang 915.0101A03,• Sichern; Druckluftbremse während der Zugfahrt nicht mehr ordnungsgemäß bedienbar bzw. gestört gemäß Anhang 915.0105A01.	<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 8 (Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung sichern)</u></p> <p>Die in den folgenden Anhängen genannten Regeln müssen beim Sichern angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sichern mit Berechnung der Festhaltekraft gemäß Anhang 915.0101A02,• Sichern ausschließlich mit Radvorlegern/Hemmschuhen ohne Berechnung der Festhaltekraft gemäß Anhang 915.0101A03,• Sichern; Druckluftbremse während der Zugfahrt nicht mehr ordnungsgemäß bedienbar bzw. gestört gemäß Anhang 915.0105A01.



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 8 (Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung sichern)</u></p> <p>Ist das Gesamtgewicht des Fahrzeugs in t kleiner als die Festhaltekraft in kN, ist nur der Zahlenwert des Gesamtgewichtes als Festhaltekraft in kN anzurechnen.</p> <p>Nachkommastellen bleiben unberücksichtigt.</p>	<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 9 (Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung sichern)</u></p> <p>Ist das Gesamtgewicht des Fahrzeugs in t kleiner als die Festhaltekraft in kN, ist nur der Zahlenwert des Gesamtgewichtes als Festhaltekraft in kN für Feststellbremsen anzurechnen.</p> <p>Nachkommastellen müssen nicht berücksichtigt werden.</p>



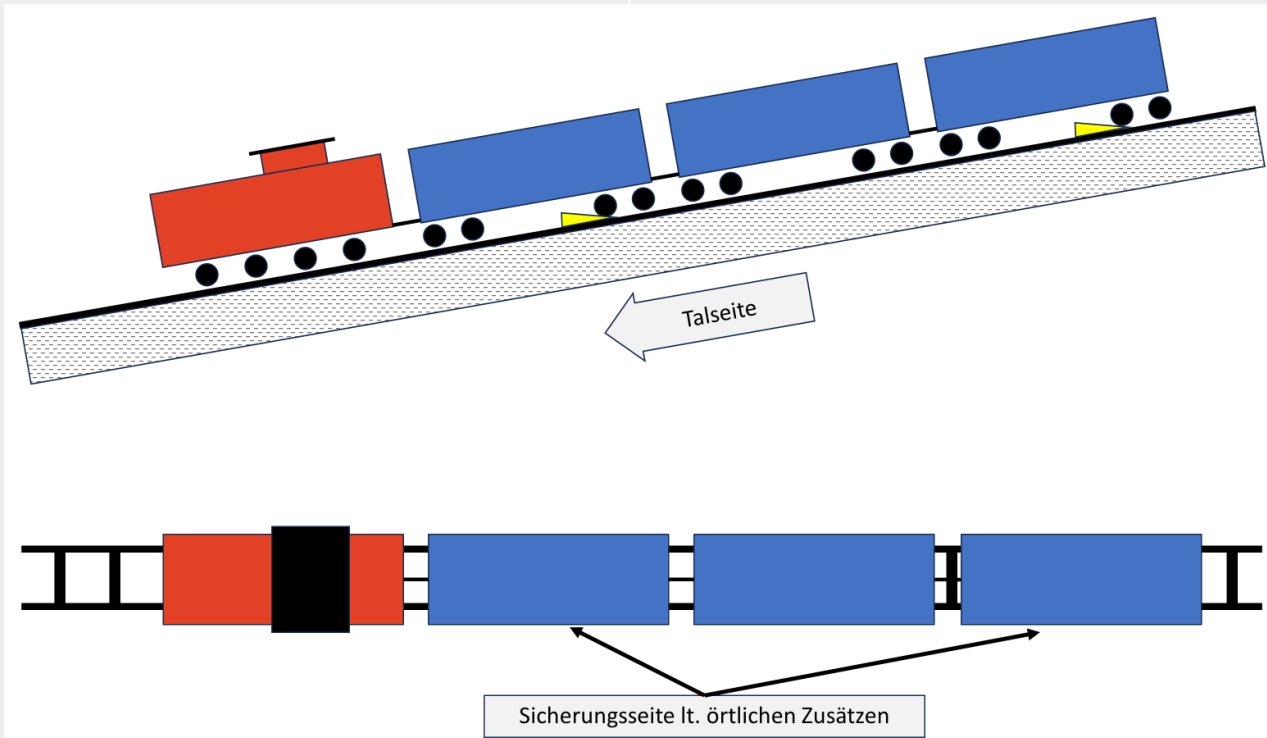
Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 11 (Verwendung von Radvorlegern/ Hemmschuhen)</u></p> <p>Wenn zum Sichern Radvorlegern oder Hemmschuhe verwendet werden, so sind doppelseitig wirkende Radvorleger zwischen zwei Radsätzen oder je ein Hemmschuh aus beiden Richtungen unter jeweils ein Rad eines Fahrzeuges ohne wirkende Feststellbremse aufzulegen.</p> <p>Radvorleger oder Hemmschuhe sollen in der Regel nicht zwischen die Radsätze eines Drehgestells aufgelegt werden.</p>	<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 12 (Verwendung von Radvorlegern/ Hemmschuhen)</u></p> <p>Wenn zum Sichern Radvorleger oder Hemmschuhe verwendet werden, so sind doppelseitig wirkende Radvorleger zwischen zwei Radsätzen oder je ein Hemmschuh aus beiden Richtungen unter jeweils ein Rad ohne wirkende Feststellbremse aufzulegen.</p> <p>Radvorleger oder Hemmschuhe sollen in der Regel nicht zwischen die Radsätze eines Drehgestells aufgelegt werden.</p> <p>Hemmschuhe sind unmittelbar vor dem Rad aufzulegen.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p>Wenn die beidseitige Sicherung (Regelfall) nicht erforderlich ist, gibt dies das Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt.</p>	<p><u>915.0101, Abschnitt 9 Absatz 12 (Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen)</u></p> <p>Hemmschuhe/Radvorleger sollen auf der gleichen Seite der zu sichernden Fahrzeuge aufgelegt werden.</p> <p>Das Eisenbahnverkehrsunternehmen gibt bekannt, ob die einseitige Sicherung (z.B. auf der Talseite) mit Radvorlegern/Hemmschuhen ausreichend ist oder auf die Sicherung verzichtet werden kann.</p>



915.0101, Abschnitt 9 Absatz 12 (Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen)

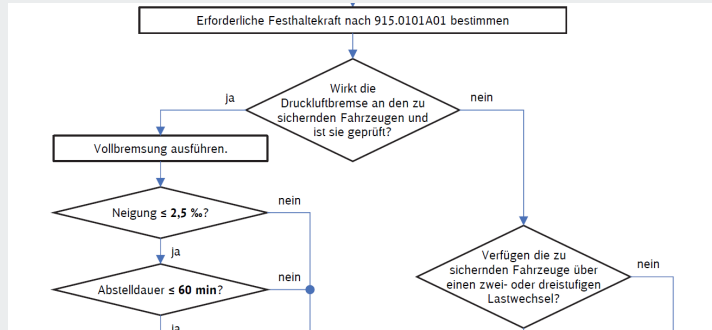


Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101 Abschnitt 9 Absatz 13</u></p> <p><u>915.0101A04</u></p> <p>Der Anhang 915.0101A04 „Sicherungsmittel verwenden“ enthält Beispiele zur Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen und der Bestimmung deren Festhaltekräfte.</p>	<p><u>915.0101 Abschnitt 9 Absatz 14</u></p> <p><u>915.0101A04</u> <u>915.0101A05</u></p> <p>Beispiele zu den Absätzen (12) und (13) sind in den Anhängen 915.0101A04 „Anrechnung der Festhaltekraft“ und 915.0101A05 „Sicherungsmittel verwenden“ enthalten.</p>



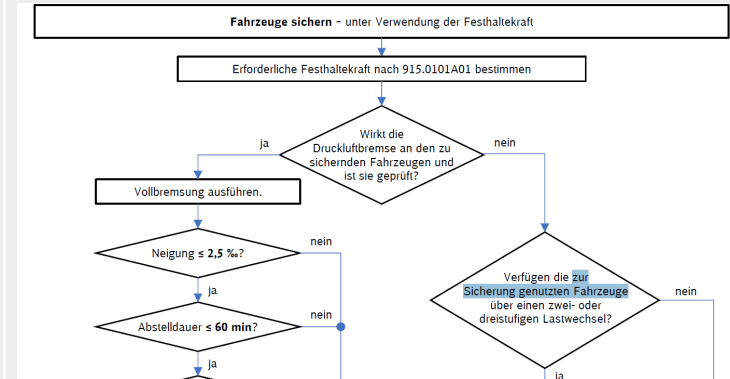
Regel 11.12.2022 (alt):

915.0101A02 (Fahrzeuge sichern)



Regel ab 14.12.2025 (neu):

915.0101A02 (Fahrzeuge sichern)



Regel 11.12.2022 (alt):

915.0101A04 (Sicherungsmittel verwenden)

Sicherungsmittel verwenden	BREMSVORSCHRIFT 915.0101A04 Seite 1
----------------------------	--

1 Sicherungsmittel verwenden

(1) Dieser Anhang 915.0101A04 enthält Beispiele zur Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen und der Bestimmung deren Festhaltekräfte.

Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen

Symbole:

- Hemmschuh oder einseitig wirkender Radvorleger
- Doppelseitig wirkender Radvorleger

Beispiele für doppel- und einseitige Sicherung mittels Radvorleger und Hemmschuhen und deren Anrechnung der Festhaltekraft

doppelseitige Sicherung (Regelfall) 	einseitige Sicherung (wenn in den örtlichen Zusätzen zugelassen)
--	---

Regel ab 14.12.2025 (neu):

Neuer Anhang: 915.0101A04 (Anrechnung der Festhaltekraft)

Richtlinie	BREMSVORSCHRIFT 915.0101A04 Seite 1
------------	--

1 Anrechnung der Festhaltekraft Feststellbremse

(1) Nachfolgend sind folgende Beispiele zur Anrechenbarkeit der Festhaltekraft gemäß Ril 915.0101 Abschnitt 9 Absatz 10 aufgeführt.

Anschrift	Anrechenbare Festhaltekraft
22190 kg 36 kN	<ul style="list-style-type: none"> - bei leerem Wagen sind 22,19 kN anrechenbar - bei einem Gesamtgewicht von mindestens 36 t sind 36 kN anrechenbar
15930 kg 24 t	<ul style="list-style-type: none"> - bei leerem Wagen sind 15,93 kN anrechenbar - bei einem Gesamtgewicht von mindestens 24 t sind 24 kN anrechenbar
27910 kg 21 t 37 kN	<ul style="list-style-type: none"> - bei leerem Wagen sind 27,91 kN anrechenbar - die Angabe 21 t hat keine Bedeutung - bei einem Gesamtgewicht von mindestens 37 t sind 37 kN anrechenbar

Anrechenbarkeit der Festhaltekraft Feststellbremse



Regel 1.12.2022 (alt):

915.0101A04 (Sicherungsmittel verwenden)

Sicherungsmittel verwenden	BREMSVORSCHRIFT 915.0101A04 Seite 1
----------------------------	--

1 Sicherungsmittel verwenden
(1) Dieser Anhang 915.0101A04 enthält Beispiele zur Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen und der Bestimmung deren Festhaltekräfte.

Symbole:
 Hemmschuh oder einseitig wirkender Radvorleger
 Doppelseitig wirkender Radvorleger

Beispiele für doppel- und einseitige Sicherung mittels Radvorleger und Hemmschuhen und deren Anrechnung der Festhaltekraft

doppelseitige Sicherung (Regelfall) 	einseitige Sicherung (wenn in den örtlichen Zusätzen zugelassen)
--	---

Regel ab 14.12.2025 (neu):

915.0101A05 (Sicherungsmittel verwenden)

Sicherungsmittel verwenden	915.0101A05 Seite 1
----------------------------	-------------------------------

1 Sicherungsmittel verwenden
(1) Dieser Anhang 915.0101A05 enthält Beispiele zur Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen und der Bestimmung deren Festhaltekräfte.

Symbole:
 Hemmschuh oder einseitig wirkender Radvorleger
 Doppelseitig wirkender Radvorleger

Beispiele für doppel- und einseitige Sicherung mittels Radvorleger und Hemmschuhen und deren Anrechnung der Festhaltekraft

doppelseitige Sicherung (Regelfall) 	einseitige Sicherung (wenn in den örtlichen Zusätzen zugelassen)
--	---



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101Z01, Abschnitt 2 Absatz 3</u> <u>(Bremsstellung Güterzug)</u></p> <p>Bei Güterzügen ist grundsätzlich die Bremsstellung einzustellen, die im Fahrplan angegeben ist. Steht im Fahrplan die Bremsstellung R/P ist die Bremsstellung P einzustellen. Eine wirksamere Bremsstellung wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen bekanntgegeben.</p> <p>Steht im Fahrplan die Bremsstellung G, darf die Bremsstellung P unter Beachtung der Regeln für Güterzüge in Bremsstellung P eingestellt werden.</p>	<p><u>915.0101Z01, Abschnitt 2 Absatz 3</u> <u>(Bremsstellung Güterzug)</u></p> <p>Bei Güterzügen ist grundsätzlich die Bremsstellung einzustellen, die im Fahrplan angegeben ist. Steht im Fahrplan die Bremsstellung R/P ist die Bremsstellung P einzustellen. Eine wirksamere Bremsstellung wird durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen bekanntgegeben.</p> <p>Steht im Fahrplan die Bremsstellung G, darf die Bremsstellung P unter Beachtung der Regeln für Güterzüge in Bremsstellung P eingestellt werden, sofern keine Strecken mit dem Betriebsverfahren FV-NE befahren werden.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
	<p><u>915.0101Z01, Abschnitt 2 Absatz 5 f (Bremsstellung Güterzug)</u></p> <p>...</p> <p>f) Güterzug mit einzustellender Bremsstellung P und mit einem Gewicht des Wagenzuges über 1200 t:</p> <p>An den an der Spitze laufenden arbeitenden Triebfahrzeugen und an den ersten fünf Fahrzeugen des Wagenzuges</p> <p>....</p> <p><u>Aufnahme Hinweis:</u> Diese Einstellung wird auch als „lange Lok“ bezeichnet.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101Z01, Abschnitt 2 Absatz 5 g (Bremsstellung Güterzug)</u></p> <p>Güterzüge mit einzustellender Bremsstellung P mit einem Gewicht des Wagenzuges über 1600 t:</p> <p>Die Bremsstellung P darf bei Zügen mit einem Gewicht des Wagenzuges über 1600 t nur eingestellt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– sich keine Gelenkwagen und keine Wageneinheiten, die aus Fahrzeugen mit Einzelradsätzen gebildet sind und betrieblich nicht getrennt werden können (kurzgekuppelte Wagen mit Einzelradsätzen), im Zug befinden <p>und wenn...</p>	<p><u>915.0101Z01, Abschnitt 2 Absatz 5 g (Bremsstellung Güterzug)</u></p> <p>Güterzüge mit einzustellender Bremsstellung P mit einem Gewicht des Wagenzuges über 1600 t:</p> <p>Die Bremsstellung P darf bei Zügen mit einem Gewicht des Wagenzuges über 1600 t nur eingestellt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– sich keine Gelenkwagen im Zug befinden,– sich keine Wageneinheiten, die aus Fahrzeugen mit Einzelradsätzen gebildet sind und betrieblich nicht getrennt werden können (kurzgekuppelte Wagen mit Einzelradsätzen), im Zug befinden <p>und wenn...</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p><u>915.0101Z01, Abschnitt 2 Absatz 5 g (Bremsstellung Güterzug)</u></p> <ul style="list-style-type: none">– bei einem Gewicht des Wagenzuges zwischen 1601 t und höchstens 2500 t ausschließlich Wagen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 32 t²⁾– bei einem Gewicht des Wagenzuges zwischen 2501 t und höchstens 4000 t ausschließlich Wagen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 40 t,²⁾ <p>eingestellt sind.</p> <p>²⁾ Bei Wageneinheiten, die aus mehreren im Betrieb nicht trennbaren Teilen bestehen, ist jeder Teil wie ein einzelnes Fahrzeug zu betrachten.</p>	<p><u>915.0101Z01, Abschnitt 2 Absatz 5 g (Bremsstellung Güterzug)</u></p> <ul style="list-style-type: none">– bei einem Gewicht des Wagenzuges zwischen 1601 t und höchstens 2500 t ausschließlich Fahrzeugen²⁾ mit einem Gesamtgewicht von mindestens 32 t,– bei einem Gewicht des Wagenzuges zwischen 2501 t und höchstens 4000 t ausschließlich Fahrzeugen²⁾ mit einem Gesamtgewicht von mindestens 40 t, <p>eingestellt sind.</p> <p>²⁾ Bei Wageneinheiten, die aus mehreren im Betrieb nicht trennbaren Teilen bestehen, ist jeder Teil wie ein einzelnes Fahrzeug zu betrachten.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):

Regel ab 14.12.2025 (neu):

**915.0102 -Begriffserläuterungen zu den
Arbeits- und Prüfschritten bei Bremsproben
an lokbespannten Zügen –**

- Abschnitt 1 Absatz 5 (Lösezustand nach dem Füllen feststellen)
- Abschnitt 1 Absatz 6 (Dichtheit prüfen)
- Abschnitt 1 Absatz 8 (Bremszustand feststellen)
- Abschnitt 1 Absatz 10 (Lösezustand feststellen)

Präzisierung der Regel durch Einfügen des Wortes „Volle Bremsprobe ohne separaten Zustandsgang“ bzw. „Volle Bremsprobe mit separatem Zustandsgang“



Regel 11.12.2022 (alt):

(10) Arbeits- und Prüfschritt: **Lösezustand feststellen**

Lösezustand feststellen; Unregelmäßigkeiten	
Volle Bremsprobe ohne Zustandsgang	Vereinfachte Bremsprobe
Eine nicht gelöste Bremse ist durch Ziehen am Lösezug zu lösen und das Anlegen und Lösen zu wiederholen. Löst die Bremse auch dann nicht, ist sie auszuschalten und vollständig zu entlüften. Eine nichtgelöste Feststellbremse, die nicht zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegung benötigt wurde, ist zu lösen und das Anlegen und Lösen der Bremsen an diesem Fahrzeug ist zu wiederholen.	Eine nicht gelöste Bremse ist auszuschalten und vollständig zu entlüften. Der Lösezustand ist an einem benachbarten Fahrzeug zu überprüfen.
Volle Bremsprobe mit Zustandsgang	
Eine nicht gelöste Bremse ist auszuschalten und vollständig zu entlüften.	
Lösen mehrere Bremsen nicht, so ist daraus zu schließen, dass der Durchgang der Hauptluftleitung beeinträchtigt ist oder die Bremse unsachgemäß bedient wurde. Nach Beseitigen der Ursachen sind das Anlegen und das Lösen vor erneutem Feststellen des Lösezustandes zu wiederholen.	

Regel ab 14.12.2025 (neu):

(10) Arbeits- und Prüfschritt: **Lösezustand feststellen**

Lösezustand feststellen; Unregelmäßigkeiten	
Volle Bremsprobe ohne separaten Zustandsgang	Vereinfachte Bremsprobe
Eine nicht gelöste Bremse ist durch Ziehen am Lösezug zu lösen und das Anlegen und Lösen zu wiederholen. Löst die Bremse auch dann nicht, ist sie auszuschalten und vollständig zu entlüften. Eine nichtgelöste Feststellbremse, die nicht zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegung benötigt wurde, ist zu lösen und das Anlegen und Lösen der Bremsen an diesem Fahrzeug ist zu wiederholen.	Eine nicht gelöste Bremse ist auszuschalten und vollständig zu entlüften. Der Lösezustand ist an einem benachbarten Fahrzeug zu überprüfen.
Volle Bremsprobe mit separatem Zustandsgang	
Eine nicht gelöste Bremse ist auszuschalten und vollständig zu entlüften.	
Lösen mehrere Bremsen nicht, so ist daraus zu schließen, dass der Durchgang der Hauptluftleitung beeinträchtigt ist oder die Bremse unsachgemäß bedient wurde. Nach Beseitigen der Ursachen sind das Anlegen und das Lösen vor erneutem Feststellen des Lösezustandes zu wiederholen.	



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
<p>915.0103A01 Volle Bremsprobe an lokbespannten Güterzügen, die in der Bremsstellung G oder P gefahren werden</p>	<p>915.0103A01 Volle Bremsprobe an lokbespannten Güterzügen, die in der Bremsstellung G, P oder R gefahren werden</p>
<p>915.0104A01 Vereinfachte Bremsprobe an lokbespannten Güterzügen, die in der Bremsstellung G oder P gefahren werden</p>	<p>915.0104A01 Vereinfachte Bremsprobe an lokbespannten Güterzügen, die in der Bremsstellung G, P oder R gefahren werden</p> <p>Redaktionelle Präzisierung der vorhandenen Regel, da z. B. Lokzüge betrieblich als Güterzüge verkehren können, dies aber natürlich in der wirksamsten Bremsstellung (also ggf. auch R) erfolgen soll.</p>



Regel 11.12.2022 (alt):	Regel ab 14.12.2025 (neu):
	<p data-bbox="973 244 1180 274">915.0104A21</p> <p data-bbox="973 288 1673 317">Vereinfachte Bremsprobe vor Rangierfahrten</p> <p data-bbox="973 331 1634 408">Redaktionelle Präzisierung der Arbeits- und Prüfschritte</p> <ul data-bbox="973 470 1673 683" style="list-style-type: none"><li data-bbox="973 470 1673 547">– Bremszustand <u>an einer Bremse hinter der Kuppelstelle</u> feststellen<li data-bbox="973 604 1673 683">– Lösezustand nach dem Füllen <u>an einer Bremse hinter der Kuppelstelle</u> feststellen <p data-bbox="973 740 1576 816">im Kontext zum bisherigen Arbeits- und Prüfschritt</p> <ul data-bbox="973 877 1673 954" style="list-style-type: none"><li data-bbox="973 877 1673 954">– Lösezustand nach dem Füllen <u>an einer Bremse hinter der Kuppelstelle</u> feststellen.



Regel 11.12.2022 (alt):

	- Bremse füllen
L	- Lösezustand nach dem Füllen an einer Bremse hinter der Kuppelstelle feststellen
	- Bremse anlegen
B	- Bremszustand an einem Fahrzeug hinter der Kuppelstelle feststellen
	- Bremse mit Angleicher lösen
L	- Lösezustand an einem Fahrzeug hinter der Kuppelstelle feststellen
	- Bremse in Ordnung melden

Regel ab 14.12.2025 (neu):

915.0104A21 Vereinfachte Bremsprobe vor Rangierfahrten

	- Bremse füllen
L	- Lösezustand nach dem Füllen an einer Bremse hinter der Kuppelstelle feststellen
	- Bremse anlegen
B	- Bremszustand an einer Bremse hinter der Kuppelstelle feststellen
	- Bremse mit Angleicher lösen
L	- Lösezustand an einer Bremse hinter der Kuppelstelle feststellen
	- Bremse in Ordnung melden



Regel 11.12.2022 (alt):

915.0107A04 -Kurzbezeichnungen der Bremse Abschnitt 1 Absatz 8 (Sondereinrichtungen)



- Notbremsüberbrückung mit fahrzeuginterner Bremssteuerung

Regel ab 14.12.2025 (neu):

915.0107A04 -Kurzbezeichnungen der Bremse Abschnitt 1 Absatz 8 (Sondereinrichtungen)



- für „NBÜ 2004“ nach UIC 541-6 mit Steuerung über 9-adrige Steuerleitung (Dauerbefehl NBÜ auf Ader 1)



915.1101 – 915.1107

Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen - Bremsvorschrift

Aktualisierung 11; Hinweise und Erläuterungen

Zum 14. Dezember 2025 werden Änderungen als Aktualisierung 4 zur Ril 915.1101 – 915.1107; VDV-Schrift 757 Teil C vorgenommen.



Regel ab 14.12.2025 (neu):

1 Verwendung von Radvorlegern/Hemmschuhen

- (1) Wenn zum Sichern Radvorleger oder Hemmschuhe verwendet werden, so sind doppelseitig wirkende Radvorleger zwischen zwei Radsätzen oder je ein Hemmschuh aus beiden Richtungen unter jeweils ein Rad eines Fahrzeuges ohne wirkende Feststellbremse aufzulegen. **915.0101, Abschnitt 9, Absatz 12**

Radvorleger oder Hemmschuhe sollen in der Regel nicht zwischen die Radsätze eines Drehgestells aufgelegt werden.

- * Hemmschuhe sind unmittelbar vor dem Rad aufzulegen.
- * Hemmschuhe/Radvorleger sollen auf der gleichen Seite der zu sichernden Fahrzeuge aufgelegt werden.
- * Das Eisenbahnverkehrsunternehmen gibt bekannt, ob die einseitige Sicherung (z.B. auf der Talseite) mit Radvorlegern/Hemmschuhen ausreichend ist oder auf die Sicherung verzichtet werden kann. Wenn die beidseitige Sicherung (Regelfall) nicht erforderlich ist, gibt dies das Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt.
- *
- *
- *



Regel ab 14.12.2025 (neu):

1 Festhaltekraft von Radvorlegern/Hemmschuhen

- (1) Die Festhaltekraft in kN eines mit einem Radvorleger bzw. Hemmschuh gesicherten Radsatzes beträgt das Doppelte der Radsatzlast dieses Radsatzes in t. **915.0101, Abschnitt 9, Absatz 13**

Die anrechenbare Radsatzlast ergibt sich aus dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges geteilt durch die Anzahl seiner Radsätze.

- * Ist das Gesamtgewicht unbekannt oder eine ungleiche Lastverteilung des Fahrzeuges erkennbar, so ist das Leergewicht anzurechnen.
- * Nachkommastellen müssen nicht berücksichtigt werden.



Regel ab 14.12.2025 (neu):

**Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegung;
Erforderliche Festhaltekraft ermitteln**

915.1101A01

Seite 2

Beispiel 2 für $m = 500 \text{ t}$ und $i = 9 \text{ ‰}$:

$$F_{\text{park, safe}_1} = \frac{25 \text{ N/t} \cdot 500 \text{ t}}{1000} + \frac{500 \text{ t} \cdot 9,81 \text{ m/s}^2 \cdot 9 \text{ ‰}}{1000} = 56,65 \text{ kN}$$

$$F_{\text{park, safe}_2} = \frac{500 \text{ t} \cdot 9,81 \text{ m/s}^2 \cdot 9 \text{ ‰}}{1000} \cdot 1,4 = 61,80 \text{ kN}$$

$$F_{\text{park, safe}} = \max(56,65 \text{ kN} ; 61,80 \text{ kN}) = 61,80 \text{ kN}$$

Aufgerundet folgen daraus 62 kN als erforderliche Festhaltekraft.

Abweichung (4) Wenn

- in Neigungen bis 2,5 ‰ abgestellt wird,
 - die Abstelldauer höchstens 24 h beträgt und
 - die Druckluftbremse an den zu sichernden Fahrzeugen wirkt
- ist der errechnete Wert für die erforderliche Festhaltekraft zu halbieren.

*
*
*
*
*
*
*



Regel ab 14.12.2025 (neu):

	Bremsvorschrift
Sichern gegen unbeabsichtigte Bewegung;	915.1101A03
Erforderliche Anzahl auszulegender Sicherungsmittel ermitteln	Seite 1

3 Referenzmassen für Gleise in Zugbildungsanlagen mit Neigungen kleiner 2,5 %

Referenzmassen für maßgebende Neigungen kleiner 2,5 %

- (1) In Zugbildungsanlagen dürfen in Gleisen mit einem ein maßgebenden Gefälle von weniger als 2,5 % (1:400) folgende Referenzmassen m_{ref} verwendet werden:

Neigung i %	Referenz- masse t
0	1500
1,25	1250
1,5	1000
2	750
2,5	600

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*



Aktualisierung 11

zur VDV-Schrift 757 Teil B / Ril 91501

Die vorstehenden Folien dienen der zusammenfassenden **Information**. Maßgeblich für die Anwendung in der Praxis ist der Inhalt der VDV-Schrift 757, Teil B (Ril 91501) im Stand der Aktualisierung 11.

Die **Einführung** der Ausgabe 2024 der VDV-Schrift 757 wird zum 14.12.2025 empfohlen.

Der **Vertrieb** der VDV-Schrift 757 erfolgt im Rahmen einer Lizenz durch die:

DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste

Griesbachstr. 7, 76185 Karlsruhe, Telefon +49 721 938 5965

dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Zusammenstellung der Folien:

Matthias Kölling, DB Systemtechnik GmbH, Fachautor Bremsvorschrift (VDV-Schrift 757)

Götz Walther, Fachbereichsleiter Eisenbahnbetrieb, VDV